

**INFORMATIONSSCHREIBEN BEREICH ARBEITSRECHTSBERATUNG - LÖHNE**

**Thema: Dekret Arbeit  
Dringlichkeitsverordnung DL Nr. 48 vom 04/05/2023  
Umwandlung in Gesetz Nr 85/2023**

Am symbolträchtigen Datum des 01/05 (Tag der Arbeit) hat die Regierung das neue Dekret Arbeit vorgestellt, welches am 04/05/2023 veröffentlicht worden ist (Dringlichkeitsverordnung DL 48 vom 04/05/2023) und demnach mit 05/05/2023 in Kraft getreten ist.

Das Dekret wurde nun am 03/07/2023 in ein Gesetz (Gesetz Nr 85/2023) umgewandelt und definitiv verankert. Zusammengefasst haben wir nun also folgende Situation:

**Beitragsreduzierung:**

Wie bereits in unserem letzten Rundschreiben angeführt, werden die Reduzierungen der Sozialbeiträge zu Lasten der Arbeitnehmer/innen mit bestimmten monatlichen Bruttoeinkommen für den Zeitraum 01/07/2023 – 31/12/2023 um weitere 4,00% angehoben, wodurch sich die Nettoentlohnungen bei gleichbleibenden Personalkosten vergrößern.

Monatlich Brutto bis € 1.923,00: Reduzierung Sozialbeiträge Lasten Arbeitnehmer insgesamt um 7,00%

Monatlich Brutto bis € 2.692,00: Reduzierung Sozialbeiträge Lasten Arbeitnehmer insgesamt um 6,00%

**Fringe Benefits – Sachentlohnungen als Geschenke/Gutscheine**

Der gesetzliche Maximalbetrag für steuer- und beitragsfreie Sachzuwendungen liegt bei € 258,23 (ex Lire 500.000) pro Arbeitnehmer im Jahr. Dieser Betrag wird mit dem neuen Dekret (Art. 40) auf € 3.000,00 angehoben, aber nur wenn die begünstigten Arbeitnehmer zumindest ein **Kind** (Angabe Steuerkodex Kind) steuerlich zu Lasten haben. Als Sachzuwendungen gelten nur für diese Arbeitnehmer auch die Rückerstattung der Energiespesen (Gas, Strom, Wasser) bis zum angeführten Betrag.

Die Arbeitnehmer müssen eine entsprechende Erklärung abgeben (Vorlage liegt bei uns im Büro auf) und die entsprechenden Beträge sind am Lohnstreifen anzuführen.

**Arbeitsverträge auf bestimmte Zeit**

Wie bisher können Arbeitsverträge auf bestimmte Zeit bis zu 12 Monaten für eine bestimmte Anzahl von Arbeitnehmern (20% der Belegschaft auf unbestimmte Zeit oder andere Grenze laut Kollektivvertrag) ohne Begründung abgeschlossen und innerhalb dieser Zeit bis zu 4 mal verlängert werden.

**Neu** ist die Regelung wonach die bestimmte Zeit ohne Begründung (in Summe maximal 12 Monate) auch auf **mehrere Verträge** aufgeteilt werden kann. Bisher war nur der erste Vertrag inklusive eventueller Verlängerungen von einer Begründung ausgenommen. Jetzt können z.B. mit einem Arbeitnehmer im Laufe der Zeit 4 Verträge auf bestimmte Zeit zu jeweils 3 Monaten abgeschlossen werden, ohne dass hierfür eine Begründung angegeben werden muss. Arbeitsverträge welche bereits vor dem 05/05/2023 abgeschlossen wurden, zählen für das Limit der 12 Monate Gesamtdauer nicht.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

www.contracta.it – Tel: 0473/497902 – E-Mail: personal@contracta.it

Meran, Juli 2023